

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



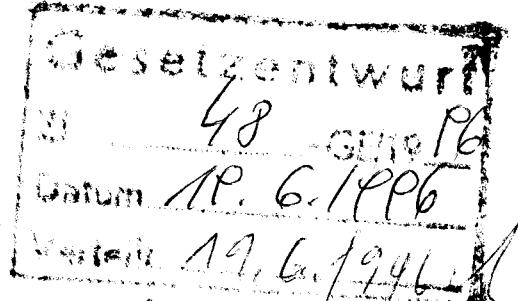
Das Lebensministerium

(B)ME

7. Juni 1996

Zl.: 17.102/02-IA7a/96
 Sachbearbeiter: Mag. Hiesinger
 Telefon: 0222/71100-6871

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1015 Wien



Marg Peyerl

Gegenstand: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997;
 Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde mit Frist 1. August 1996 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Mag. H i e s i n g e r

F.d.R.d.A.:

P. Hiesinger



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 183 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984, 333/1988, 377/1992 und 833/1995 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

- 2 -

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 4 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen.

- 3 -

Hiebei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(4) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(5) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(6) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbracht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(7) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Verbringung, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;

- 4 -

2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In dieser Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht einzurechnen.

(2) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann vorsehen, daß das Eigentum an Waren, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann.

§ 3. Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - daß insbesondere Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuss geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - daß insbesondere Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuss oder für Fütterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Alkohol aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

- 5 -

(3) Durch die Abs.1 und 2 werden die monopolrechtlichen Bestimmungen des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl.Nr. 703/1994 in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist,
die Landeshauptmänner durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 8 Abs. 3) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 8 Abs. 4) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

- 6 -

§ 6. (1) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen. Hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 4 Z. 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria herangezogen werden.

(3) Im Falle des Abs. 2 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 2 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung über Waren zu benützen.

§ 7. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder

nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 4 genannten Waren hat sich

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
 2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses
- zu bedienen.

(2) Grundsätzliche Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung beinhalten insbesondere Planungstätigkeiten in personeller und organisatorischer Hinsicht sowie die Schaffung der empirischen und methodischen Grundlagen. Über diese Tätigkeiten ist vom Bundeslenkungsausschuß dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und von den Landeslenkungsausschüssen den jeweiligen Landeshauptmännern jährlich zu berichten.

(3) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,

- 8 -

2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria,
5. je ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes.

(4) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 3 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 3 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 3 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 3 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 4 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 3 und 4 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(6) Die im Abs. 3 Z 2 und 5 und Abs. 4 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(7) Außer den in den Abs. 3 und 4 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

§ 9. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 3 und 4 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

- 10 -

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 10. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 11. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lenkungsvorschriften mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 12. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zweck der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Melddaten aufgrund des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.

§ 13. (1) Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zweck der Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und
2. bestimmte Adressaten des im § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 11 Abs. 2 zu erstatten.

- 12 -

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 Z 2 genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 11 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 14. Die im § 13 Abs. 1 genannten Daten sowie der Inhalt von Nachweisen, Auskünften und Meldungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 15. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

- 13 -

§ 16. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 17. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht, sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist;
2. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 11 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärt Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

§ 18. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 17 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

- 14 -

2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 4 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 8 Abs. 3 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
5. hinsichtlich des § 8 Abs. 4 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
6. hinsichtlich der §§ 10 und 15 Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
7. hinsichtlich des § 16 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen,

- 15 -

8. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres und
9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

A r t i k e l III

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz (LMBG 1952) ist aufgrund seiner Verfassungsbestimmung im Art. I bis 31. Dezember 1996 - wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) - befristet.

Ziel:

Befristete Geltung eines neuen Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

Inhalt:

Befristete Erlassung eines neuen Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, da das LMBG 1952 bereits 27-mal novelliert und verlängert wurde. Im übrigen werden nur die bisherigen Regelungen des LMBG 1952 übernommen, lediglich der Begriff der vorbeugenden Versorgungssicherung wird konkretisiert.

Alternative:

Verlängerung des LMBG 1952 bzw. unbefristete Erlassung eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes fallen derzeit - mit Ausnahme von Planungskosten, für die eine Steigerung aber nicht zu erwarten ist, da schon bisher auf Bundes- und Landesebene Vorkehrungen für Krisenfälle zu treffen waren - keine Kosten an.

Mit Inkraftsetzen von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das LMBG 1952, BGBl.Nr. 183, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 833/1995 tritt mit 31.Dezember 1996 außer Kraft, falls es nicht weiter verlängert oder ein neues Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz erlassen wird.

Die Wirtschaftlenkungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungs-, Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz) regeln - wie zum Teil schon aus ihren Titel hervorgeht - die Bewirtschaftung von verschiedenen Warengruppen und Energieträgern. Alle drei Gesetze haben das Ziel, den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben und können erst durch die Erlassung entsprechender Verordnungen aktiviert werden.

An ein Auslaufen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes LMBG ist nicht gedacht, da die Notwendigkeit eines gesetzlichen Instrumentariums besteht, um im Falle von Verknappungserscheinungen, die nicht mit marktwirtschaftlichen Maßnahmen behoben werden können, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen und um allfällige von der EU beschlossene Lenkungsmaßnahmen umsetzen zu können.

Das LMBG 1952 wurde bisher aus historischen Gründen immer nur befristet verlängert, in der Regel jeweils um vier Jahre. Da derzeit jedoch über eine Bundesstaatsreform verhandelt wird, ist lediglich eine zweijährige Befristung vorgesehen.

Da das LMBG 1952 bereits 27-mal novelliert oder verlängert wurde und diese Novellen teilweise sehr umfangreich waren, sodaß aus der Stammfassung derzeit keine einzige Bestimmung mehr in Geltung ist, ist aus Gründen der Übersichtlichkeit ein gänzlich neues Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vorgesehen.

- 2 -

Die einzige Änderung neben einer Anpassung an das Bundesministeriengesetz besteht darin, daß die vorbeugende Versorgungssicherung konkretisiert und eine jährliche Berichtspflicht vorgesehen wird. Im übrigen wiederholt der vorliegende Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz lediglich die Bestimmungen des LMBG 1952.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gem. Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung im Art. I wird mit 31. Dezember 1998 befristet.

Zu den §§ 1 bis 4:

Diese Bestimmungen werden unverändert gegenüber dem LMBG 1952 beibehalten. Lediglich im § 4 Abs. 3 wird auf die jeweils geltende Fassung des Alkohol-Steuer- und Monopolgesetzes 1995 verwiesen.

Zu den §§ 5 und 6:

§ 9 des LMBG 1952 wird in zwei Paragraphe geteilt, da eine inhaltliche Trennung möglich ist. Aus Gründen der Systematik werden diese Bestimmungen im Anschluß an § 4 gereiht. Inhaltlich werden sie jedoch nicht geändert.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 des LMBG 1952.

- 3 -

Zu § 8:

Die vorbeugende Versorgungssicherung wird im Abs. 2 entsprechend dem Landesverteidigungsplan näher konkretisiert und eine jährliche Berichtspflicht vorgesehen. Des weiteren wird § 8 an die geänderten Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes adaptiert.

Zu den §§ 9 bis 14:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 6a, 7, 8 und 8a bis 8c des LMBG 1952.

Zu den §§ 15 bis 18:

Gegenüber dem LMBG 1952 werden diese Regelungen unverändert beibehalten (bisher §§ 9a, 10, 11 und 12).

Zu § 19:

Das Außerkrafttreten wird entsprechend Art. I geregelt.

- 1 -

TE X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 183 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984, 333/1988, 377/1992 und 833/1995 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl.Nr. 183 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980, 262/1984, 333/1988 und 377/1992 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr in Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates

- 2 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 4 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen
 1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
 2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht

nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihre Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in den Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

A r t i k e l II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung für die in Abs. 3 genannten Waren im Falle einer unmittelbar drohenden Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen
 1. keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen und
 2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht

- 3 -

T E X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

(2) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(4) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können.

(1a) Lenkungsmaßnahmen können auch ergriffen werden, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßige Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

(3) Für folgende Waren - im folgenden Waren genannt - können Lenkungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Lebensmittel einschließlich Trinkwasser,
2. Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

- 4 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

(5) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(6) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbracht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(7) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Verbringung, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In dieser Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht

(4) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

(5) Waren, die in das Bundesgebiet durch karitative Hilfsaktionen eingeführt oder verbracht und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

(6) Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen oder für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.

§ 2. (1) Lenkungsmaßnahmen sind

1. Gebote, Verbote und die Anordnung von Bewilligungspflichten hinsichtlich der Produktion, des Transportes, der Lagerung, der Verteilung, der Abgabe, des Bezuges, der Verbringung, der Ein- und Ausfuhr sowie der Verwendung von Waren;
2. Anweisungen an Besitzer oder andere Verfügungsberechtigte von Transport-, Lager- und Verteilungseinrichtungen für gemäß Z 1 gelenkte Waren;
3. das Verbot des gewerblichen Verkaufes der gemäß Z 1 gelenkten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes auf die Dauer von bis zu 48 Stunden. In dieser Frist sind Zeiträume, die auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, nicht

- 5 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

einzurechnen.

(2) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann vorsehen, daß das Eigentum an Waren, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann.

§ 3. Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - daß insbesondere Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuss geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - daß insbesondere Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuss oder für Futterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Alkohol aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

einzurechnen.

(2) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann vorsehen, daß das Eigentum an Waren, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten an Waren im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden kann.

§ 3. Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - daß insbesondere Brotgetreide (Roggen, Weizen, Triticale und deren Gemenge), soweit dieses für den menschlichen Genuss geeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden darf.

§ 4. (1) Eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 kann auch festlegen, - soweit dies zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele erforderlich ist - daß insbesondere Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Triticale, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln, soweit diese Waren auf Grund behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuss oder für Futterungszwecke geeignet sind, zur Herstellung von Alkohol ohne besondere behördliche Genehmigung nicht verwendet werden dürfen.

(2) Die Herstellung von Alkohol aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

T E X T V E R G L E I C H**vorgeschlagener Text****geltende Fassung**

(3) Durch die Abs.1 und 2 werden die monopolrechtlichen Bestimmungen des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl.Nr. 703/1994 in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist,
die Landeshauptmänner durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 8 Abs. 3) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 8 Abs. 4) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu

(3) Durch die Abs.1 und 2 werden die monopolrechtlichen Bestimmungen des Alkohol-Steuer und Monopolgesetzes 1995, BGBl.Nr. 703/1994 nicht berührt.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann,

1. sofern eine Störung der Versorgung nur Teile des Bundesgebietes bedroht oder betrifft und eine solche Störung dadurch besser abgewendet oder behoben werden kann, die Landeshauptmänner jener Länder, in denen die von dieser Störung der Versorgung bedrohten oder betroffenen Teile des Bundesgebietes liegen, oder
2. wenn auf Grund der Art und des Umfanges der unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung die bei der Anordnung von Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigenden Umstände in Teilen des Bundesgebietes verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, die Landeshauptmänner
durch Verordnung beauftragen, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander in seinem Namen auszuüben.

(2) Vor Erlassung oder Aufhebung von Verordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Bundeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 2) und der Landeshauptmann den Landeslenkungsausschuß (§ 6 Abs. 3) anzuhören. Die Anhörung des zuständigen Ausschusses hat bei Gefahr im Verzug zu entfallen. Er ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu

TEKSTERGLEICH**vorgeschlagener Text****geltende Fassung**

- 7 -

befassen.

§ 6. (1) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen. Hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 4 Z. 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria herangezogen werden.

(3) Im Falle des Abs. 2 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 2 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des

befassen.

(3) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den die Lenkungsmaßnahmen anordnenden Verordnungen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis sowie Wirksamkeit der Durchführung festzulegen.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ist durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung dieser Maßnahmen hinsichtlich Marktordnungswaren im Sinne des § 95 Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung, die Agrarmarkt Austria heranzuziehen. Hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 3 Z. 2 genannten Waren kann die Agrarmarkt Austria herangezogen werden.

(5) Im Falle des Abs. 4 untersteht die Agrarmarkt Austria hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Vollziehung dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und - soweit die Agrarmarkt Austria gemäß Abs. 4 herangezogen wird - auch die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Daten im Sinne des

- 8 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung über Waren zu benützen.

§ 7. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

§ 8. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 4 genannten Waren hat sich
 1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
 2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses zu bedienen.

(2) Grundsätzliche Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung beinhalten insbesondere Planungstätigkeiten in personeller und organisatorischer Hinsicht sowie die Schaffung der empirischen und methodischen Grundlagen. Über diese Tätigkeiten ist vom Bundeslenkungsausschuß dem

geltende Fassung

Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung, über Waren zu benützen.

§ 5. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise - insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen - kundzumachen.

§ 6. (1) Zur Begutachtung von Verordnungsentwürfen, zur Beratung und Empfehlung von anderen Vollzugsmaßnahmen sowie zur Beratung in Fragen der vorbeugenden Versorgungssicherung für die im § 1 Abs. 3 genannten Waren hat sich
 1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eines Bundeslenkungsausschusses und
 2. der jeweilige Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses zu bedienen.

- 9 -

TEXTVERGLEICH**vorgeschlagener Text****geltende Fassung**

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und von den Landeslenkungsausschüssen den jeweiligen Landeshauptmännern jährlich zu berichten.

(3) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria,
5. je ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes.

(4) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der

(2) Dem Bundeslenkungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Jugend und Familie, für Landesverteidigung, für Umwelt und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
3. je ein Vertreter jedes Landes,
4. ein Vertreter der Agrarmarkt Austria,
5. je ein Vertreter des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes.

(3) Dem Landeslenkungsausschuß haben als Mitglieder jedenfalls anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
2. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der

T E X T V E R G L E I C H**vorgeschlagener Text****geltende Fassung**

Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 3 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 3 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 3 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 3 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 4 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 3 und 4 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(6) Die im Abs. 3 Z 2 und 5 und Abs. 4 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(7) Außer den in den Abs. 3 und 4 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung

Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in dem jeweiligen Land.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen. Die im Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der jeweils entsendenden Interessenvertretung, die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind durch den zuständigen Landeshauptmann, die im Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind vom Vorstand der Agrarmarkt Austria, die im Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der entsendenden Stelle namhaft zu machen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 Z 2 bis Z 5 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und jene nach Abs. 3 Z 2 vom jeweiligen Landeshauptmann zu bestellen und zu entlassen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Die im Abs. 2 Z 2 und 5 und Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus ihrer Tätigkeit im jeweiligen Ausschuß erwachsenden Barauslagen.

(6) Außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) können mit Zustimmung

- 11 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

§ 9. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 3 und 4 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine

des Vorsitzenden weitere Personen als Sachverständige an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

§ 6 a. (1) Den Vorsitz im Bundeslenkungsausschuß führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und im jeweiligen Landeslenkungsausschuß der zuständige Landeshauptmann. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich dabei durch einen Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der jeweilige Landeshauptmann durch einen Beamten des Amtes der Landesregierung vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 und 3 haben ihre Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat die Tätigkeit des jeweiligen Ausschusses möglichst zweckmäßig zu regeln und vorzusehen, daß die Beschlußfähigkeit nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegeben ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend sein, so hat der jeweilige Ausschuß eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(3) Die Geschäftsordnung hat weiters vorzusehen, daß in jenen Fällen, in denen sich die anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht auf eine

TEXTVERGLEICH**vorgeschlagener Text****geltende Fassung**

einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 10. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 11. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen

einheitliche Stellungnahme einigen, die Stellungnahmen aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Sitzungsprotokoll wiederzugeben sind.

(4) Die Geschäftsordnung des Bundeslenkungsausschusses ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und die Geschäftsordnung des jeweiligen Landeslenkungsausschusses vom zuständigen Landeshauptmann zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 entspricht.

§ 7. (1) Rechtsgeschäfte, die nach dem Inkrafttreten einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung getätigt worden sind, sind soweit rechtsunwirksam, als ihre Erfüllung einem in der Verordnung ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

(2) Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen abgeschlossen, jedoch noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, werden aufgehoben, soweit sie noch nicht erfüllt sind und die Erfüllung einem ausgesprochenen Verbot zuwiderlaufen würde.

§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Lenkung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweise zu erbringen, jene Auskünfte zu erteilen sowie jene Daten zu übermitteln oder zu überlassen, die zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen

- 13 -

T E X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lennungsvorschriften mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Lennungsvorschriften mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, verbrauchen, lagern oder in Verkehr bringen, sind überdies verpflichtet, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang und den Lagerbestand von gelenkten Waren den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen zu erstatten und ihnen die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befaßten Behörden und Stellen können durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 2 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

(4) Diesen Organen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Den Organen ist jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

T E X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

§ 12. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zweck der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Melddaten aufgrund des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.

§ 13. (1) Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zweck der Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und
2. bestimmte Adressaten des im § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 11 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 z 2 genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 11 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 14. Die im § 13 Abs. 1 genannten Daten sowie der

§ 8a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zweck der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen oder zur Vorbereitung der Durchführung dieser Maßnahmen Melddaten aufgrund des Meldegesetzes 1991, BGBl.Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung zu benützen.

§ 8b. (1) Unbeschadet der Erlassung von Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu Zwecken der Vorsorge im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung bei Eintritt von Ereignissen, die bei bestimmten Waren zu Störungen im Sinne des § 1 Abs. 1 führen können, zum Zweck der Beurteilung der eingetretenen Situation oder zum Zwecke der rascheren und zweckmäßigeren Ergreifung von Lenkungsmaßnahmen im Falle des tatsächlichen Eintritts von im § 1 Abs. 1 genannten Störungen

1. in Bezug auf diese Waren Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr. 91 in der jeweils geltenden Fassung gemacht worden sind, benützen und verarbeiten und
2. bestimmte Adressaten des im § 8 Abs. 2 genannten Personenkreises auffordern, bezüglich dieser Waren Meldungen im Sinne des § 8 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Wird die Erstattung der in Abs. 1 z 2 genannten Meldungen abgelehnt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Erstattung dieser Meldungen auftragen. § 8 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 8c. Die im § 8b Abs. 1 genannten Daten sowie der

- 15 -

TEKTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

Inhalt von Nachweisen, Auskünften und Meldungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 und 2 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 15. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

Inhalt von Nachweisen, Auskünften und Meldungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und § 8b Abs. 1 und 2 sowie das Ergebnis der Erhebungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

§ 9 a. (1) Für Vermögensnachteile, die durch Lenkungsmaßnahmen auf Grund der §§ 2 bis 4 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung ist auf Antrag vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 1 kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach Abs. 1 zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder im vollen Umfang in Kraft.

TEKTVERGLEICH**vorgeschlagener Text****geltende Fassung**

§ 16. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 17. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht, sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist;
2. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 11 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

§ 10. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling, wer
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 3, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erschwert oder unmöglich macht, sofern die Tat nicht nach lit. a zu bestrafen ist;
2. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist auch die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

- 17 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

(4) Bei vorsätzlich begangenen

Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

§ 18. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 17 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und

(4) Bei vorsätzlich begangenen

Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und

T E X T V E R G L E I C H**vorgeschlagener Text**

- Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 4 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
 3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 4. hinsichtlich des § 8 Abs. 3 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
 5. hinsichtlich des § 8 Abs. 4 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
 6. hinsichtlich der §§ 10 und 15 Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
 7. hinsichtlich des § 16 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen,
 8. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres und
 9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

A r t i k e l III

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

geltende Fassung

- Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 3 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,
 3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 4. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler bzw. nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die dort genannten Bundesminister,
 5. hinsichtlich des § 6 Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung,
 6. hinsichtlich des § 9a Abs. 2 erster bis vierter Satz der Bundesminister für Justiz,
 7. hinsichtlich der §§ 8d und 10 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen,
 8. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und
 9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

A r t i k e l III

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.